Dienstags / den 2. Julii Anno 1748.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No. XXVII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien / der Clevischen / Geldrischen / Mörs- und Märckischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen / Unser Allergnädigster Herr / aus Landes-Vätterlicher Vorsorge / und zu Conservation Dero Unterthanen / auch hiesiger Provintzien mit denen Benachbahrten habenden Commercii, allerhöchst resolviret / auch bereits an die Regimenter und respective Bataillons die nöthige Ordres ergehen lassen / daß vom 24. May c. an / die Werbung so wol / als die Enrollirung / in dem gantzen Hertzogthum Cleve und einem theil der Graffschafft Marck / wie auch in dem gantzen Fürstenthum Meurs / gäntzlich auffhören solle / dergestalt / daß / was nicht biß zu besagtem Dato würcklich zu denen Regimentern und respective Bataillons eingezogen / und in Reih und Gliedern eingestellet worden / oder zu der festgesetzten Anzahl derer Uber-Completen gehöret / denen Regimentern nicht weiter obligat seyn / sondern alle außgegebene Enrollirungs-Pässe annulliret werden sollen; Als wird solches / auch daß ein jeder vorkünfftige der Werb- und Enrollirung halber ohne alle Sorge / und völlig deswegen gesichert seyn könne / zu jedermanns Wissenschafft hiedurch öffentlich bekannt gemachet.

Wie

Was von dem Urtheil des gemeinen Pöbels zu halten sey.
Zur vierfachen Emendation einiger sehr merckwürdigen Stellen HORATII.

I. DAs Wort Pöbel oder Plebs wird bey den Gelehrten / insonderheit aber bey den alten Scribenten in einem zweyfachen Sinn genommen / der sehr wohl und genau muß unterschieden werden / um nicht offt in grossen Irrthum zu gerathen / oder bey tausend Stellen sich ganß verkehrte Ideen zu machen. Dan erstlich bedeutet es eigentlich denjenigen gemeinen Hauffen / der zwar von ehrlicher und untadelhaffter Gebuhrt / aber doch von keinem sonderbahren Geschlecht entsprossen / das sich etwan durch preißwürdige Thaten im Handel und Wandel nach der heutigen Weltart / fürnemlich aber mit dem Degen oder der Feder / das ist mit sonderbahrer Tapferkeit vor das gemeine Beste und dem Vaterlande / oder mit außnehmender Wissenschafft zum allgemeinen Nutzen und Zierath hätte verdient gemacht. Und in solchem Sinn bedeutet das Wort Pöbel / Plebs, zwar nichts ansehnliches / aber auch nichts nachtheiliges oder schimpfliches; indem sich Niemand die Gebuhrt selber geben oder nehmen kan; unterdem auch viele / ja unzehlige unter dieser Menge sich befinden / deren Verrichtung dem menschlichen Geschlechte zu seiner Erhaltung / Nahrung / und Wollseyn nicht nur nützlich / sondern auch ganß unentbehrlich ist / ja tausendmahl ersprießlicher / als vieler hochmüthigen Lebiggänger / und Verächter anderer Menschen / mit denen sie nicht einmahl verdienen in Vergleichung gesetzet zu werden / schädliche Betrachtung. Nicht zu gedencken / wie viele sich unter dem gemeinen Hauffen finden / denen es am natürlichen Verstande oder Mutterwitz / wie wir es zu nennen pflegen / so wenig als den ansehnlichsten und gelehrtesten offt gebricht.

II. Zweytens aber wird dieses Wort offt und vielfältig / sonderlich bey den alten und neuen Weltweisen / Poeten / und dergleichen Scribenten / gebrauchet von solchen / die keine sonderbahre löbliche Eigenschafft des Gemüths / keine Tugend des Verstandes und Willens / keinen etwas mehr als gemeinen Witz / sondern dagegen niederträchtige Grobheit und Stolz / feindseblligen Neyd / Unterdrückung und Verfolgung andrer / insonderheit eine Geringschätzung löblicher Verrichtungen / die von andren geschehen / und deren Verachtung von sich blicken lassen; zugleich auch dabey zu erkennen geben / wie sie an schönen oder löblichen Sachen / die durch die Kräffte des Geistes und Gemüths außgewircket werden / eigentlich gar keinen rechten Geschmack / noch Begriff davon haben. Solche alle werden von den Philosophen und Poeten plebs, vulgus, Pöbel / genennet / sie mögen so ansehnlich / reich / oder auch eindildisch und hochmüthig seyn / als sie immer seyn können. Solche verstehet zum Exempel Horatius / wan er im Anfang des dritten Buchs singet: *Odi profanum vulgus & arceo*, nemlich diejenigen / die zu fürtrefflichen Dingen / löblichen Tugenden / oder Eigenschafften gar keine Neigung oder Bequemlichkeit besitzen. Und so werden an unzehlichen Orten alle / die von solcher Gattung sind / nur Pöbel und pöbelhafft / oder Unedel genennet.

III. Daß auf dieser letztern ihr Urtheil gar nicht könne / oder müsse einige Achtung gegeben werden / lehret die gesunde Vernunfft selber. Dan wie soll man Feigen von Dornen / ein verständiges Urtheil von unverständigen und bösen Gemüthern erwarten können? Aber von diesen ist hier nun die Rede nicht / sondern von der ersten Gattung des vernünfftigen Pöbels / in so weit viele mit natürlichem Verstande / und gesundem Witz begabte darunter gefunden werden. Solcher Beurtheilung ist öffters von den grösten Künstlern begierig in acht genommen. Der berühmte Mahler Apelles setzte darum sein schönstes Meisterstuck / das er verfertiete / in der Ecke seines Hauses / damit es der vorübergehende Pobel könte sehen und beurtheilen / da er inzwischen heimlich lausterte / was etwan mögte getadelt werden von solchen / die ohne Passion / aber aus natürlichem Verstande und Mutterwitz urtheileten / um sich darnach zu richten / weil doch das allerkünstlichste und beste auch zugleich muß natürlich und ungezwungen seyn.

IV. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit vielen Schrifften / oder Aufsätzen der Gelehrten / wan sie Sachen betreffen / die täglich im gemeinen Leben vorfallen. Dan da gebühret es offt / was der liebreiche Herr von Canitz singet: Sie stellen manchen Schluß in ihrer Einfalt dar / Der selbst dem Seneca noch schwer zu lösen war. Wie vielmehr hat dieses

ses Platz bey Aufsätzen der Comödien und Tragödien / fürnemlich aber der ersten? weilen darin Dinge vorkommen / wovon keiner bessere Einsicht / und Wissenschafft als der gemeine Hauffe hat / der also wohl begreiffen / ja am besten begreiffen kan / was sich schicket oder nicht. Hierhin höret eine artige / aber auf eine dreyfache Manier schändlich verdorbene Stelle Horatii de Arte Poëtica ℣. 112. Die Worte sind diese:

Si dicentis erunt fortunis absona dicta,
Romani tollent equites peditesque *cachinnum.*
Interest multum, divusne *loquatur, an* heros;
Maturusne senex, an adhuc florente juventa
Fervidus; an matrona potens, an sedula nutrix;
Mercatorne vagus, cultorne virentis agelli; &c.

Das ist / wan die aufgeführte Person Dinge redet / die sich gar zu ihr nicht schicken / so spotteten die Römischen Ritter und Fußgänger darüber mit ein dessfiges Gelächter: Es sey nemlich ein grosser Unterscheid / ob ein divus oder heros, ein alter Mann / oder hitziger Jüngling u. s. w. rede.

V. Mit Recht / hat der grosse und berühmte Engeländer / der Herr Bentley / das Wort *pedites* als höchst falsch und abgeschmackt verworffen / welches nur Fußgänger im Kriege / und gemeine Soldaten bedeutet / nicht aber gemeine Bürger / die hier sollen und müssen verstanden werden. Unerhört ist es / daß / weilen die Ritterschafft / oder der Römische Adel *Equites* genennet / darum die gemeinen Bürger solten *Pedites* heissen. Keiner hat auch solches sich nur träumen lassen; es wäre dan / daß Plautus irgendwo durch solchen Ausdruck wolte eine Kurtzweil machen. Der Herr Bentley liset also davor / ja er hat gar ausgegeben / *tollent* equitesque patresque *cachinnum*. Nicht allein diese Aenderung / sondern auch der Sinn selber ist höchlich zu mißpreisen. Lebte dieser berühmte Mann noch / ich getrauete mir den Proceß mit ihm selber zu führen / und bald damit fertig zu werden. Er will / keiner falschen Aenderung Platz zu machen / kein Pöbel könne ja von solchen Dingen urtheilen / sondern die *Patres* vielmehr / die weisen Herren des hohen Raths. Ja / ja / hier ist nicht die Rede von dem innerlichen Wehrt einer gantz gelehrten Schrifft / sondern von dem / was den Personen auf einer Schaubühne / Alten / Jünglingen / Frauen / Mägden / Kaufleuten / Bauren u. s. w. zu reden offt wohl / oder übel passe. Davon kan ein jeder / der nur Vernunfft hat / nach seinem natürlichen angebohren Mutterwitz am besten urtheilen / wan er etwas dergleichen höret oder siehet. Wir wollen auch solches aus dem Horatio selber bald bekräfftigen / zusamt der wahren Schrifft: wan nur vorher noch etwas erinnert worden. Ist es nicht ungereimt / und eben gegen dis / was Horatius hier lehret / gesündiget / *patresque* zu lesen / und denjenigen also ein unsteimliches Gelächter / und zischendes Geröß zuzuschreiben / die doch vor so hohe und weise Männer gehalten / auch bey den Schauspielen selber? Den jungen Rittern / und dem gemeinen Hauffen passen cachinni, sibila, manuum pedumque complosiones bey solchen Dingen gar wohl; keinen solchen Männern.

VI. Der folgende Vers hat einen veralteten ganz desperaten Schaden / so daß weder Herr Bentley noch Hr. Cunningham sich mehr daran wagen wollen / nachdem Lambinus so grosse Mühe vergeblich angewendet. In den MSS. stehet *divusne — an heros* oder *eros*, wie auch *davusne — an eros*. Erasmus stehet in seinen Adagiis, Chil. I. Cent. III. 58. an / *divusne an Irus*; andere haben ausgegeben *Davusne — herusne*, Lambinus aber *Davusne — Erosne*; eben als ob *Eros* ein frommer Knecht irgendwo gewesen / wie Davus ein sehr listiger; da doch weder im Plautus noch Terentius / aus welchem derselbe müste genommen seyn / wie Davus, keiner dieses Namens vorkommt. Lambinus hat die Ungereimtheit aller andren Lesarten klar und deutlich erwiesen / obschon er selber die rechte nicht getroffen. Die Wörter *divus* und *heros* sind gar keine Opposita, wie sie seyn müssen; da so gar unser Dichter eben daselbst ℣. 227. die Wörter deus und heros als gleiche oder sich verwandte zusammen füget. Ferner wan Irus geschrieben wäre / müste vielmehr Crœsus, ein eigher Name / als divus entgegen gesetzet seyn. Dasselbige gilt auch von Davus und heros; nicht zu sagen / daß weder heroes noch divi, ja nicht einmahl ein Irus in einiger Comödie vorkommt / wovon die Rede fürnehmlich ist. Hier müssen appellativa gestanden haben / wie in den nechsten Versen. Ich zweifle gar nicht / oder die gantze Stelle habe so gelautet / und müsse wieder so lauten:

Si

Si dicentis erunt fortunis absona dicta;
Romani tollent equites, plebesque *cachinnum.*
Intererit multum, cautusne *loquatur*, *an* excors;
Maturusne senex, *an adhuc florente juventa*
Fervidus; *an matrona potens*, *an sedula nutrix*;
Mercatorne vagus, *cultorne virentis agelli*; &c.

VII. Siehe da die wahre alte Schrifft / wie ich vor mir aus allen Umständen versichert bin. Er sagt / die jungen Römischen Ritter / und der Pöbel werde solche Ungereimtheiten hefftig belachen; dan es sey ein grosser Unterscheid / ob ein behutsamer / oder dummer / ein Betagter / oder Jüngling / eine vermögende Haußfrau / oder eine Amme u. s. w. rede. Nun betrachte auch die geringe und regelmäßige Aenderung *plebes* vor *pedites*, nicht aber *que patresque*; ferner *excors* vor das zusammengezogene *eros*, wie die MSS. haben / und *cautus* vor *davus*, oder auch *divus*. Das Wort *plebes* vor *plebs* ist das eigentliche und rechte / welches wir auch im vorigen Jahr in des Guntheri Ligurino hergestellet haben / und das bey den besten Auctoren offt vorkommt. Das Wort *excors* vor einen dummen und ungeschickten Menschen / ist dem Horatius gebräuchlich. Lib. II. Sat. 3. 67. *Tune insanus eris, si acceperis, an magis excors?* Libr. I. Epist. 2. 25. *Sub domina meretrice fuisset turpis & excors.* Es kommen aber im Terentius / woraus Horatius hier / und sonsten offt zielet / so wohl *cauti* als *excordes*, das ist verschmitzte (wie Davus und seines gleichen) oder dumme und einfältige (wie Byrrhia und andre) vor / unter den Knechten / ja auch unter den Herren selber. Es scheinet auch / daß vormahls jemand als eine Glosse bey cautus am Rande Davus geschrieben / wie auch die hernach daselbst ✝. 237. folgende Worte / *Ut nihil interfit, Davusne loquatur & audax Pythias, emuncto lucrata Simone talentum*, &c. wo aber nicht nur *Davus* mit Namen selber / sondern auch / wie billig war / die andren *Pythias* und *Simo* auf gleiche Manier genennet werden; das hier nicht geschiehet / noch geschehen solte. Will aber der Herr Bentley leugnen / daß nicht solche Verfertiger der Comödien / oder andrer dergleichen Schrifften auf des Pöbels Urtheil zu sehen nöthig gehabt? Da doch bekannt ist / wie leicht jemand von Ungelehrten / aber natürlich witzigen könne durch ein Gelächter prostituiret werden / wan er das übel vorstellet / was ein jeder von Natur besser weiß? Will Er / sag ich / das leugnen? Warum saget dan Horatius selber / Lib. I. Epist. 6. ✝. 7. *Ludicra, quid plausus, & amici dona Quiritis, Quo spectanda modo, quo sensu credis & ore?* &c. Warum sagt er Libr. II. Epist. 1. ✝. 6. von eben diesen Sachen: *Interdum vulgus rectum videt* &c. und eben daselbst ✝. 186.

- - - - - - - *his nam PLEBECULA gaudet;*
Verum EQUITI quoque jam migravit ab aure voluptas
Omnis, ad inlectos *oculos, & gaudia vana.*

Wie auch hier / oder illectos von inlicere, muß vor incertos oculos emendiret werden / das der Herr Bentley kühnlich in ingratos oculos verändert hat. Warum saget er de Art. Poët. ✝. 321. *Fabula* &c. *Valdius oblectat populum meliusque moratur, Quam versus inopes rerum* &c. Und wiederum daselbst ✝. 341. *CENTURIÆ SENIORUM agitant experta frugis: Celsi praetereunt austera poemata RAMNES.* Wo wiederum die gemeinen Bürger / Centuriæ, und die Ritter / Ramnes, genennet werden; von andern Stellen / und auch andren Scribenten nichts zu sagen. Siehe also die gantze Stelle vollkommen emendiret / worüber so lange gezanket worden.

Joh. Hildebr. Withof.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Weilen in causa des Evangelisch-Lutherischen Consistorii zu Castrop / contra Franz Borchard daselbst / ob impedimenta der erste Terminus distractionis des letzteren Häußgen nicht hat abgehalten werden können; So werden dazu anderweite auf den 8. Julii und 5. Aug. allemahl des Nachmittags um 1. Uhr / zu Castrop in loco judicii, der letzterer aber auf den 3. Septemb. / des Nachmittags um 2 Uhr / an des Herrn Geheimen Regierungs-Raths und Richtern Grolman Behausung / anberahmet / der dazu Lust tragende kan sich auf Zeit und Oert einfinden und Vortheil schaffen.

Anhang.

Anhang.

Num. XXVII. Dienstags den 2. Julii 1748.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es ist die Wittwe Scholl gesinnet / ihr auf der Kuhstraß zwischen Wittwen Peterssen und Meister Wilhelm Holtkamp gelegenes Haus / samt 2. Bogens an der Stadts Maur / freywillig aus der Hand zu verkauffen; Wan jemand gesinnet ist selbiges zu kauffen / der kan sich bey gemelter Wittwen Scholl melden.

V. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Des vorigen Brücken Pächters Knipscheer sehr commode, zu Wesel am Rhein bey der alten Wache gelegenes Haus mit Scheune / soll nochmahlen zum öffentlichen Kauf / vor restirenden Brücken Pacht / angehangen werden / wovon der erste Termin auf den 3. Julii / der zweyte auf den 23. dito, und der dritte auf den 13. Augusti / jedesmahl nachmittags um 3. Uhr / auf dem Rahthause zu Wesel einfallen wird.

Ad instantiam des Herrn Provisoris und Gemeinsfreunden Schmoll in Wesel / sollen dessen erstrittene judicata gegen Kimmel & Arntzen / durch Verkauffung sechs Martzet Landes unter Brömbdek Hof / im Amte Wesel gelegen / gerichtlich zum Effect gebracht werden; die Taxation gemelten Landes wird in der Gerichtschreiberey ad inspiciendum niedergeleget / mithin der Verkauf in drey Hypothequen-Ordnungs-mässigen Terminen / als den 12. Julii / 9. Augusti / und 6ten Septembris a. c. jedesmahl des morgens Glocke 10. / aufm Rahthause zu Wesel abgehalten / auch in ultimo termino der Zuschlag ertheilet / wie nicht weniger Kimmel & Arntzen ad videndum dictrahi, si velint, hiedurch citiret werden.

Weilen Eheleute de Wiel diejenige 400. Rthlr. / welche in dem an Derck Böcker verkauften Hause gefestet / secundum sententiam in rem judicatam pro ipsam nicht bezahlet / oder aus dem Hypothequen-Buch geschaffet; als soll ersteres Wohnhaus / so in Wesel auf der Niederstraßen / zwischen Erben Pickerus und Büteweg gelegen / in drey legalen terminis, als den 12. Julii / 9. Augusti / und 6. Septembris a. c., allmahl morgens Glocke 10. / daselbst aufm Rahthause feil geboten / und in ultimo termino plus licitanti zugeschlagen werden.

Die Erbgenahmen Streuff seynd willens / ihren zuständigen / ohnweit Sevenaer im Oy gelegenen Bauhof / in gen Veld genant / so Ott Dickmann in Pachtung hat / und ppter 30. Holländische Morgen groß ist / dem Meistbietenden öffentlich zu verkaufen; diejenige / so darzu inclniren / können sich auf Freytag den 26. Julii / des Nachmittags um 2. Uhr / zu Sevenaer am Posthause beym Herrn Plennissen einfinden / die Vorwarden hören verlesen / und ihren Nutzen schöffen.

Ad instantiam der Jungfer van Groin / contra den jüngeren Frey-Herrn D. von Rynsch zu Holthausen / sollen auf den 9. Julii / 6. Aug. / und 3. Sept. c. a., jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr / zu Udem auf der Gerichtsstelle / circa 4. Holländ. Morgen Bauland / samt angelegenen doppelten Alleen / so zusammen auf 820. Rthlr. æstimiret / öffentlich coram Commissione an der Rechte gebracht / und bey der letzteren plus offerenti zugeschlagen werden.

Es wird hiemit bekant gemacht / daß der im Glabbecker Brug / Amts Sonsbeck gelegener Hanis Hof / 15 Acher mit gnugsamen Acker- und Weydeland / Strauch- auch aufgehendem Holtz / so dann guten Gebäuden versehen / in terminis den 10. / und 24. Julii / so dann 7 Augusti vorstehend / jedesmahlen Nachmittags um 1. Uhr / zu Sonsbeck im Hirsch / gerichtlich / jedoch freywillig / ad hastam gebracht / und in ultimo termino plus offerenti zugeschlagen werden solle.

Das freyherrliche Haus Boetzlaer ist vorhabens / auf Freytag den 5. Julii / Nachmittags præcisè um 2. Uhr / zu Appeldorn im Roskam / einige in Blöcke abgetheilte Pfanden Graß in den Breite-Landen / so dann des folgenden Tages / den 6. Julii / zu Grietherbusch an des Wahrsmanns Henrich Evers Behausung / Vormittages um 10. Uhr / desgleichen einige alda in Blöcke abgetheilte Parcelen Grases publicè dem Meistbietenden zu verkauffen.

Ad

Ad instantiam Creditorum, sollen des Caspar Died. Kampmanns in der obern und niedern lutherischen Kirche gelegene Frauen Kirchen Sitze / zu Rahthause in Iserlohn / auf den 15. Julii Vormittags um 10. Uhr / plus offerenti verkauffet werden / und können sich Liebhabere alsdann melden.

Ad instantiam Creditorum sollen des Gerhard Kösters abgezogene Pfände / so aus Betten und Haußgeräthe bestehet / in Termino den 15. Julii a. c. auf dem Rahthause zu Iserlohn / plus offerenti verkauft werden.

Die Erben Herman Janssen sind vorhabens / in Terminis den 27. Junii / und 4ten Julii nechstkünfftig / 5. und ein viertel Morgen Bau- und Tabacks-Land / im Amte Huissen gelegen / nebst ein Hauß in der Stadt Huissen / mit einem dahinten gelegenen Garten / jedesmahl des Nachmittags um 4. Uhr / in der Herberge der Wittwen Joh. Will. Rabben / bey brennender Kertze zum öffentlichen Verkauff außbieten / mithin in ultimo Termino des Vormittags um 9 und des Nachmittags um 2. Uhr / einige Mobilaire-Güther bey dem Stockenschlag verkauffen zu lassen.

Word bekent gemaekt, dat door de Erffgenaemen van wylen Vrouwe Philippina de Waro Baronnesse van Horst, derselve Huys ende Erfgoederen van den Eyll of Meyerdonck, soo ende gelyck deselve in den Ampte Straelen, in het Hontschap Hatzert gelegen syn in syne Vooren, Palen ende Maeten, groot ongeveer 60. Morgen Ackerland, ende 30. Morgen Bembdern, met alle daerby gehoorende Rechten ende Gerechtigheden, met het uytbranden der Kertse, publickelyck aen den Meestbiedenden sullen verkoght worden in dry Termynen, waervan den eersten sal worden gehouden op den 6. Juli, ten Huyse van den Armenmeester Thomas Haests binnen Straelen, 's Naermiddaghs om twee Uuren, als wanneer de Conditien sullen worden voorgelesen.

Auf Sonnabend den 6. Julii / Morgens um 9 Uhr / sollen in Xanten am Sterbhauß Gerhard Bergmann seel. allerhande Gerevde Mobilien / freywillig den Meistbietenden verkaufft werden.

Die Erben Francis Schinck seynd gesinnet auf Montag den 1. Julii / Nachmittags / einige geringe Mobilien / wie auch ein Häußgen aufm Kirchhofe zu Weese gelegen / gerichtlich zu verkaufen; wer dazu Lust hat / kan sich in termino einfinden / und seinen profit suchen.

VI. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Der Rentmeister Apotheker Walter zu Soest lässet dem publico bekant machen / daß er von denen Eheleuten Avermanns / mit Vorwissen und Ratification des Herrn Capitains von Plötzen / (unter wessen Compagnie gedachter Avermann als Musquetier stehet) einen vor dem Bruder-Thor gelegenen Garten / plus minus 8. Schilwert in der Maesse haltend / erblich an sich gekaufft und den noch bey sich habenden Rest des Kauf-Pretii, den 15. Julii a. c. denen Verkauffern auszahlen wolle; daferne nun jemand an solchem Garten ein jus hypothecarium oder sonstige gerechte prætension zu machen / und zu behaupten vermeinen mögte / derselbe wolle sich vor Ablauf des gesetzten termini bey ihm Käufferen melden / und die prætension durch verbringende documenta oder sonsten bescheinigen / gestalten nach verflossenem Termin / derselbe die Gelder ohne ferneren Verzug denen Verkäufferen auszahlen / und nachhero keinem weiter responsabel seyn wil.

Es haben die Jüfferen Voß / ihren dritten Theil von Güttmanns Hof zu Winneckendonck an des Frey-Herrn von Morrien hochwohlgeboren überlassen / und für eine gewisse Summa cediret.

Es wird hiermit bekant gemacht / daß der Mauermeister Peter Schütz seine beyde Häuser in der neuen Auslage auf der Königs Strasse in Crevelt kennlich gelegen / an Martin Schmitz und Matth. Bremmes verkaufft hat / und die Kauffpfenningen dafür innerhalb 6. Wochen à Dato dieses / außgezahlet werden sollen / wes Endes diejenige / welche Bau-Materialien dazu abgeliefert / oder sonsten daran zu prætendiren haben möchten / hiedurch abgeladen werden / ihre desbalbige Rechnungen bey dem Löblichen Stadt- und Land-Gerichte daselbst / sub pœna perpetui silentii, in gesetzter Zeit abzugeben.

Dem publico wird hiemit zu wissen gethan / daß Derck Hartjes zu Asperden / von Derck ingen Bleeck zu Kessel wohnhafft / ein und ein halben Morgen Bauland im Asperdischen Feld / Richter-Amts Goch kentlich gelegen / aus freyer Hand an sich gekaufet / auch die Kauffgelder davor in Zeit von 14. Tagen / bey Extradirung einer gerichtlichen Auffracht / auszuzahlen willens ist;

ist; diejenige nun / so darauf einige prætension oder Ansprach zu haben vermeinen mögten / wollen ihre Forderungen mit guten Beweißstücken / innerhalb obgemelter Zeit / bey dem Ankäuffer Derck Harises selbsten aber sonsten / gehörigen Orts vorbringen / hernacher aber weiter nicht gehöret / sonderen denselben ein ewiges Stillschweigen / von Gerichts-wegen imponiret werden soll.

VII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Nachdem die Pacht-Zeit der Vicarien-Güther in Wanheim mit diesem Jahr expiriret / als hat Magistratus resolviret selbige aufs neue dem Meistbietenden öffentlich auf 10. Jahren zu verpachten / als folgende Pächtere: 1.) Hermann Romers Hof vom Lemmen-Guth zu Wanheim. 2.) Gerret Brans vom Klabbohrs Guth. 3.) Wilhelm Franssen. 4.) Henr. Schöler auf Lötters Hof. 5.) Theis Eylertz auf Stollen Guth. 6.) Arni Wanders auf Ziegelkamps Guth. 7.) Wittib Stricks. 8.) Wittib Lötters. 9.) Wittib Franssen. 10.) Höjchen Guth zu Angesheim / modo Adolff Klabbohr: solte nun jemand zu einem oder andern Perceel Lust haben / der wolle sich künfftigen Donnerstag / als den 4. Julii / Nachmittags Glocke 3. aufm Rahthause einfinden / auch stehet jedem frey vorab bey dem Herrn Scheffen zum Brinck / als zeitlichen Vicarien-Rentmeister / die Conditiones einzusehen / und demnechst in tempore sich einzufinden / und seinen Vortheil suchen.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Demnach die einträgliche Schiffbrücke bey Wesel über den Rhein / in vollkommenen Stand gesetzet ist / auch die Passage sich immer mehr und mehr wiederum dahin ziehet / so ist resolviret / solche benebst der Gierbrucke / als welche ebenmäßig gegen den Herbst dahin zu gebrauchen völlig repariret wird / mithin das gantze Rheinfähr zu anderweiten Verpachtung auf 6. nacheinander folgende Jahre / welche ihren Anfang vom 1sten Junii dieses Jahrs nehmen können / auszusetzen / und wie dazu der erste Termin auf den 25. Junii / der zweyte auf den 9. Julii / und der dritte auf den 23. Julii angeleget ist; so können diejenige / so zu dieser vortheilhafften Anpachtung Lust haben / sich in denen benandten Tagen zu Wesel aufm Rahthause des morgens um 10. Uhr einfinden / ihr Gebot thun / und demnechst darauf Bescheid / auch einen von Seiner Königl. Majest. allergnädigst confirmirten Contract darüber gewärtigen: inzwischen aber die Vorwarden so wohl bey der Krieges- und Domainen-Cammer in Cleve / als zu Wesel bey dem geheimen Rath von Raesfeld einsehen / und mehrere Nachricht davon erhalten.

Die im Amte Xanten / unter der Bauerschafft Wylich / gelegene beyde Güter / Furths Rath und Leygrafen Hoff / sollen auf Freytag den 5. Julii bey der ersten und zweyten / und 8. Tage hernach bey der dritten und letztern Kertze / jedesmahlen des Vormittags Glocke 11. zu Xanten auf dem Rahthauß / in usum Contributionis dem Meistbietenden / entweder beyde zusammen oder jede besonders / nach dem sich dazu Liebhabere einfinden werden / von Amts wegen verpachtet werden.

Ein Hochwohl-Ehrwürdiges Capitul B. M. V. in Rees ist vorhabens / ihren ohnweit Millingen gelegenen Bauhoff / Doerdick genant / auf 6. Jahren wiederum zu verpachten; diejenige so hierzu Lust tragen / können sich auf Freytag den 5. Julii / des Vormittags um 10. Uhr / zur Dechaney Behausung einfinden / die Vorwarden anhören und ihren Nutzen suchen.

Ein hochwürdiges Capitul zu Xanten ist vorhabens / ihre Zehenden in folgenden terminis, per R. R. D. D. Deputatos verpachten zu lassen / als:

Den 8. Julii 1748. zu Repeln.
Den 11. „ „ „ zu Sinderich.
Den 15. „ „ „ zu Appeldorn.
Den 16. „ „ „ zu Veken.
Den 20. „ „ „ zu Xanten.

Die zu pachten Lust-tragende können alsdann an gewöhnlichem Ort erscheinen / und ihren Nutzen schaffen.

Den Rentmeester van het Huys Geisteren sal op den 2. July 's Naemiddaags om 4. Uuren een party Gras verpachten.

Das Haus Kervenheim ist vornehmens / auf Montag den 8. Julii curr. a., des Nachmittags um 1. Uhr / zu Duyven im Schwan / das Gras nebst Haldgewachs-Korn im Wellefeld daselbsten /

selbsten / Block-weise dem Meistbietenden zu verpachten; des Endes diejenige / so dazu Lust haben / sich alsdann einfinden können.

IX. Von Lotterie Sachen ausserhalb Duisburg.

Da nunmehro auch die zweite Classe der Berliner 3. Classen Lotterie gezogen worden / so können die Ziehungs-Listen da / wo die Losen eingeleget / gegen 2. und ein halben Stüber per Stück abgefordert / auch die Gewinnste im Anfang künftigen Monats abgeholet werden: Die Interessenten müssen deren Billets zur dritten Classe mit 1. Rthlr. 15. Gr. mit dem fordersamsten erneuren: Wer in der bevorstehenden dritten und letzten profitabelsten Classe, worin noch 6. Treffer mehr / als Nieten seind / sein Glück annoch versuchen will / der wolle zu Wesel bey dem Herrn Hofraht Schmoll / wo noch einige wenige Losen ad 2. Rthlr. per Stück vorrätig seind / sich je eher / je lieber melden.

Diejenige / so in der dritten Classe der Vignischen Geld- und Tapeten-Lotterie Gewinste erhalten / können solche / gegen extradirung des gewinst Billets / bey denen Herren Collecteurs, wo sie ihre Billets genommen / in empfang nehmen / allwo sie auch noch einige Billets zur vierten und letzten Classe, so den 20. Aug. a. c. gezogen wird / à 3. Rthlr. bekommen können.

Da die Ziehung der zweyten Classe der Berliner 5. Classen Lotterie, ohn ausgesetzt den 8. Augusti a. c. geschehen wird / und noch wenige Loose vorhanden; Als wollen diejenige / so sich noch darbey zu intressiren gedencken / den Einsatz beschleunigen / zu dem Ende sich solche beym Königl. Post-Secretario Emmerich in Wesel melden / und prompte Andienung gewärtigen können.

X. Personen / dessen Dienst verlanget wird.

Der Drechseler / Meister Engelbarth Drinckgern verlanget einen tüchtigen Gesellen / der sein Handwerck verstehet; wen jemand Lust hätte bey ihm zu arbeiten / der kan sich bey ihm zu Cleve auf dem grossen Marckt melden / und einen billigen Lohn accordiren.

Es werden drey oder vier tüchtige Zimmer-Gesellen / so ihr Handwerck wohl verstehen / verlanget / wan nun sich welche finden mögten / können sich bey dem Mühlenmeister Henrich Teucking in Geldern wie eher wie lieber melden.

XI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

In Prioritäts sachen des zu Cranenburg verstorbenen Johann van Santen Creditoren, soll auf den 16. Julii h. a., des Morgens Glocke 10. / am Rahthause daselbst / sententia Classificatoria definitiva publiciret werden / weswegen Creditores ad videndum publicari alsdann an bestimmten Ort und zur præfigirten Zeit zu erscheinen / hiemit abgeladen werden.

XII. ADVERTISSEMENT.

Es haben sämtliche Duisseltsche Geerbten gutgefunden / den dismahligen Durchbruch des Ober-Duisseltschen Banndeiches / gegen gewöhnlichen wochentlich ohnfehlbahr zu bezahlenden Taglohn / wiederum repariren zu lassen. Da nun mit dieser Arbeit auf Montag den 1. Julii anni curr. ein Anfang gemachet werden soll; Als wird solches zu dem Ende hierdurch bekant gemacht / damit ein jeder / so mit Sturtzkarren oder Spaten-Hacke zu arbeiten willens seyn mögte / sich dieserwegen entweder in loco, oder zu Cleve bey dem Herren Deichgref Erberfeld / je eher / je lieber melden / und seinen Vortheil suchen könne.

XIII. Angekommene Frembde vom 21. bis 28. Junii in Cleve.

Le Duc d' Antoin Colonel du Regiment de Picardie, Hr du Vivié Major, und Herr de Cardinie Capitain in Französischen Diensten / Herr Baron van Bentheim / Rahtsherr zu Düsseldorff; logiren bey Joossent im Herren Regiment.

XIV. Angekommene Frembde vom 21. bis 28. Junii in Wesel

Frey-Herr von Hövell aus dem Münsterland / Herr Zeusser Lieutenant in Holländischen diensten / Hr. Hecking Statthalter von Bredefort / Hr. Mirren Hoffmeister reiset nach Hannover / Hr. Overbeck und Hr. Knieman reisen vor plaisier / Hr. Holtze Kauffmann komt von Essen / 2. Hn. Gondows Kauffleute aus Brabant / logiren im Schüssel.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir und bey allen Königl. Post-Aemtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.